

Steuernummer 114/110/10394  
(Bitte bei Rückfragen angeben)

Telefon 08122 188-565  
Telefax 08122 188-150  
Zi.Nr.: A.104

Finanzamt, Postf. 1262, 85422 Erding

**Freistellungsbescheid**

für 2014 bis 2016 zur

Körperschaftsteuer

und Gewerbesteuer

openPM e.V.  
zH Hrn Dr.Marcus Raitner  
Wilhelm-Hauff-Str. 23  
85586 Poing

**Feststellung****Umfang der Steuerbegünstigung**

Die Körperschaft ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit, weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.

Die Rechtsbehelfsbelehrung bezieht sich nur auf die vorstehende(n) Feststellung(en).

**Hinweise zur Steuerbegünstigung**

Die Körperschaft fördert folgende gemeinnützige Zwecke:

- Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe

Die Satzungszwecke entsprechen § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO.

**Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen**

Zuwendungsbestätigungen für Spenden:

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

Zuwendungsbestätigungen für Mitgliedsbeiträge:

Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggfs. Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum des Freistellungsbescheides nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

**Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlerverwendeten Zuwendungen**

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15 % der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

**Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug**

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2021 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4 und 7 sowie Abs. 4b Satz 1 Nr. 3 und Abs. 10 Satz 1 Nr. 3 EStG die Vorlage dieses Bescheides oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieses Bescheides aus.

Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EStG durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut.

**Anmerkungen**

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung auch von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt - ggf. im Rahmen einer Außenprüfung - unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten.

Auch für die Zukunft muss dies durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO).

\*\*\*\* Fortsetzung siehe Seite 2 \*\*\*\*

Finanzkasse Freising  
Prinz-Ludwig-Str. 26, 85354 Freising  
Zi.Nr.: A110 Tel.: 08161 493-430

Kreditinstitut:  
BBk München  
IBAN DE91 7000 0000 0070 0015 10 BIC MARKDEF1700  
UniCredit Bank-HypoVereinbk  
IBAN DE39 7002 1180 0004 0010 10 BIC HYVEDEMM418  
BayernLB München  
IBAN DE63 7005 0000 0004 3075 29 BIC BYLADEMMXXX  
Rt. 11.08.2017 KSt 2016

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im Internet unter [www.finanzamt.bayern.de](http://www.finanzamt.bayern.de)

**Erläuterungen**

Auf die Anlage zu diesem Bescheid wird hingewiesen.

Es ist regelmäßig zu überprüfen, ob die tatsächliche Geschäftsführung den gemeinnützigkeitsrechtlichen Bestimmungen entspricht. Ihre nächste Steuererklärung reichen Sie bitte - vorbehaltlich einer abweichenden Aufforderung des Finanzamtes - in 2020 für das Jahr 2019 ein. Bitte achten Sie darauf, alle in der Steuererklärung genannten Unterlagen mit einzureichen.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Freistellung von der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer kann mit dem Einspruch angefochten werden.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

weitere Informationen

Öffnungszeiten:

Mo-Do 7:30-13:00 / Do 14:00-18:00 / Fr-12:00

Nahverkehrsanbindung:

S-Bahn Haltestelle Erding



Finanzamt Erding

StNr: 114 / 110 / 10394

openPM e.V.  
zH Hrn Dr.Marcus Raitner  
Wilhelm-Hauff-Str. 23  
85586 Poing

**Anlage zum  
Freistellungsbescheid 2014 - 2016**

Freie Rücklagen sind nur im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten des § 62 Abgabenordnung (AO) zu bilden. In Ihrem Falle wären dies für die Jahre 2013 - 2016 10% der Bruttoeinnahmen im ideellen Bereich (ohne Fehlbuchungen). Vgl. hierzu Punkt 10. AEAO zu § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO.

Berechnung der möglichen freien Rücklagen:

|                         |                 |
|-------------------------|-----------------|
| 2013: 10% von 1.292 € = | 129,20 €        |
| 2014: 10% von 1.432 € = | 143,20 €        |
| 2015: 10% von 1.584 € = | 158,40 €        |
| 2016: 10% von 1.456 € = | <u>145,60 €</u> |
| gesamt                  | 576,40 €        |